



Lieboch, am 14.11.2025

GZ: B-2025-1171-00323-1
Ggst.: Gemeindestraße Einödstraße

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Lieboch erlässt in Ermächtigung gemäß § 43 Abs. 2a Stmk. Gemeindeordnung (Stmk. GemO), LGBl. Nr. 115/1967, idgF, aufgrund der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lieboch vom 10.05.2010, folgende straßenpolizeiliche Verordnung:

Gemäß § 43 Abs. 1 a iVm § 94 d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung wird auf Grundlage des Antrages der PORR Bau GmbH, Gleichenberger Straße 55, A - 8330 Feldbach, vorübergehend verordnet:

§ 1

Das Fahren mit Fahrzeugen in beiden Fahrtrichtungen ist vom 17.11.2025 bis 15.12.2025 auf der Gemeindestraße Einödstraße im Bereich der Autobahnunterführung (Kreuzung Flurgasse - Einödstraße / Lusenbachbrücke bis zweite Lusenbachbrücke), verboten.

§ 2

Der örtliche Geltungsbereich der Verkehrsregelung ist im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 3

Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung wie folgt kundzumachen:

1. Anbringung von Verkehrszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“
2. Anbringung einer „Zusatztafel“ „ausgenommen Baustellenfahrzeuge“
3. Durch Anbringung einer Gebotstafel gemäß § 52 StVO idgF „Gehweg“, jeweils am Baustellenbeginn, ein getrennter Gehweg bzw. entsprechende Ersatzmaßnahme, einzurichten

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Über den Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen ist die Behörde schriftlich zu verständigen.

Der Bürgermeister



Stefan Helmreich, MBA

Kundmachung an der Amtstafel:

Angeschlagen am: 14.11.2025

Abgenommen am:

Ergeht nachrichtlich (per Mail) an:

- 1) Polizeiinspektion Lieboch
- 2) Rotes Kreuz, Ortsstelle Lieboch
- 3) Freiwillige Feuerwehr Lieboch
- 4) Wirtschaftshof der Marktgemeinde Lieboch

